

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der adidas AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)**

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, die im Jahresabschluss der adidas AG und im Konzernabschluss jeweils Bestandteil des Lageberichts sind und dort bereits Erläuterungen enthalten.

### §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital hat sich im Geschäftsjahr 2009 aufgrund der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft (MSOP) sowie der Ausübung der aus 7.999 Teilschuldverschreibungen resultierenden Wandlungsrechte von ursprünglich 193.515.512 € auf 209.216.186 € erhöht.

Da die Aktien der Gesellschaft derzeit als Inhaberaktien ausgegeben sind, sind auch satzungsmäßige Beschränkungen der Übertragbarkeit nicht zulässig und bestehen daher nicht. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung 2010 vor, dass die Aktien der Gesellschaft auf den Namen lauten sollen. Das Aktiengesetz (AktG) lässt grundsätzlich satzungsmäßige Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namensaktien dergestalt zu, dass die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird. Eine solche Satzungsregelung ist nicht geplant und könnte für bestehende Aktien auch nur mit Zustimmung jedes einzelnen betroffenen Aktionärs eingeführt werden.

Gemäß § 21 WpHG ist unter anderem das unmittelbare oder mittelbare Erreichen oder Überschreiten der Schwelle von 10 % der Stimmrechte der Gesellschaft zu melden. Eine solche Meldung liegt der Gesellschaft nicht vor. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10 % bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Die Gesellschaft begrüßt zwar jederzeit die Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, setzt jedoch derzeit keine derartigen Vergütungselemente, z.B. in Form einer jährlicher Ausgabe von Belegschaftsaktien, ein. Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, erfolgt dies auf Eigeninitiative. Ob und inwieweit eine Stimmrechtskontrolle durch externe Personen oder Mehrheitsbeschluss einer zwischengeschalteten Gesellschaft oder aufgrund von Stimmbindungsverträgen erfolgt, ist der Gesellschaft nicht bekannt.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands enthält auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (derzeit in der Fassung vom 18. Juni 2009) Empfehlungen zur Ernennung der Mitglieder des Vorstands. So soll etwa bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden und Erstbestellungen sollen in der Regel nicht für die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren erfolgen. Die Gesellschaft beachtet diese Empfehlungen.

Eine Vielzahl von Satzungsänderungen in den letzten Jahren hat ihren Ursprung in gesetzlichen Änderungen, die in der Satzung nachvollzogen werden. Sonstige Satzungsänderungen betreffen regelmäßig bedingte oder genehmigte Kapitalia, die durch Erfüllung oder Wegfall des Zwecks oder durch Zeitablauf bedeutungslos werden und daher angepasst oder erneuert werden müssen. So ist in der Hauptversammlung am 7. Mai 2009 die Aufhebung und Neufassung zweier Genehmigter Kapitalia beschlossen worden. Weitere Satzungsänderungen betrafen die Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung und die Form ihrer Erteilung sowie die Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Ferner hat der Aufsichtsrat im Januar 2010 beschlossen, die Fassung der Satzung hinsichtlich des Grundkapitals und des Bedingten Kapitals aufgrund der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft (MSOP) und der erfolgten Ausübung der Wandlungsrechte aus der Wandelanleihe 2003/2018 anzupassen. Auch in diesem Jahr werden der Hauptversammlung unter den Tagesordnungspunkten 6 und 13 verschiedene Satzungsänderungen vorgeschlagen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung 2009 wurden die Genehmigten Kapitalia 2009/I und 2009/II neu gefasst, die den Vorstand für die Dauer von fünf bzw. drei Jahren zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- bzw. Sacheinlagen ermächtigen. Da der Ermächtigungszeitraum des Genehmigten Kapitals 2006 im Mai 2011 ausläuft, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 eine erneute Beschlussfassung über ein Genehmigtes Kapital vorschlagen.

Neben dem Bedingten Kapital 2006 bestehen derzeit noch die Bedingten Kapitalia 1999/I und 2003/II. Die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien im Rahmen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft (MSOP) bzw. der Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen aus den Bedingten Kapitalia 1999/I bzw. 2003/II sind jedoch ausgelaufen. Rechte auf den Bezug von Aktien aus diesen bedingten Kapitalia bestehen nicht mehr. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung 2010 unter den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 vor, die Bedingten Kapitalia 1999/I und 2003/II aufzuheben und ein neues Bedingtes Kapital zu schaffen. Damit hätte die Gesellschaft die Möglichkeit, zeitnah, flexibel und kostengünstig attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Da die derzeit gültigen Ermächtigungsbeschlüsse zum Erwerb eigener Aktien vom 7. Mai 2009, von denen kein Gebrauch gemacht wurde, am 6. November 2010 auslaufen, soll die Hauptversammlung 2010 neue Ermächtigungen beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 11 vorschlagen, den geltenden Ermächtigungsbeschluss durch einen neuen, im Wesentlichen gleich lautenden Beschluss, jedoch unter Berücksichtigung des nunmehr zulässigen Ermächtigungszeitraums von fünf Jahren, zu ersetzen. Der derzeit geltende Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten, insbesondere Call- und Put-Optionen, soll unter Tagesordnungspunkt 12 ebenfalls durch eine neue, für fünf Jahre geltende Ermächtigung ersetzt werden. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jedoch 18 Monate nicht überschreiten.

§§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Das Risiko der Finanzberichterstattung besteht darin, dass die Jahres- und Zwischenabschlüsse falsche oder mehrdeutige Aussagen enthalten können, die möglicherweise wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen im Unternehmen oder die von Aktionären, Investoren oder anderen Dritten haben. Unser internes Kontroll- und Risikomanagementsystem soll diese Risiken bei der Rechnungslegung aufspüren und eingrenzen, so dass fehlerhafte oder missverständliche Aussagen in der Rechnungslegung sowie in der externen Berichterstattung möglichst vermieden werden. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der adidas AG und des adidas Konzerns ist in das konzernweit geltende Risikomanagementsystem eingebettet. Wir verstehen das Risikomanagementsystem als Prozess, der nach dem Prinzip der Funktionstrennung verschiedene Teilprozesse in den Bereichen Accounting, Controlling, Taxes, Treasury, Planning, Reporting und Legal zur Identifikation, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken hinsichtlich der Finanzberichterstattung umfasst. Diesen Teilprozessen sind jeweils klare Verantwortlichkeiten zugeordnet. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem obliegt dem Vorstand. Er unterrichtet den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats in dessen Sitzungen über die Methoden und Systeme des Risikomanagementsystems.

Herzogenaurach, im März 2010

adidas AG  
Der Vorstand